

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich (BT-Drs. 20/5156)

anlässlich der Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss des deutschen Bundestages
am 23. Januar 2023

von Prof. Dr. Ines Zenke, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Verwaltungsrecht, BBH

1. **Moderne Infrastrukturen, Umbau der Wirtschaft, „Deutschlandgeschwindigkeit“**

Deutschland steht vor enormen Herausforderungen. Die Transformation zur Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 ist verpflichtend. Die sichere Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie muss abgebildet werden und insbesondere durch eine Vervielfachung von Leistung und Arbeit an erneuerbaren Energien¹ realisiert werden. Dies bedingt nicht nur die Errichtung entsprechender Anlagen, sondern auch den deutlichen Ausbau der Infrastruktur (Strom-) Übertragungs- und Verteilnetze. Gleichzeitig stehen der Umbau der Gasnetze und die darauf abgestimmte Errichtung einer Wasserstoffinfrastruktur an. Die Auswirkungen des Krieges Russlands mit der Ukraine zwingen zu weiteren infrastrukturellen Maßnahmen. Die Errichtung von LNG-Terminals zur Anlandung von Flüssiggas gehört dazu wie auch die Rückbesinnung auf und Stärkung von bestimmten dezentralen Erzeugungsanlagen.

Neben alledem steht der gerade erst wieder im Sommer zu Tage getretene Fakt, dass die Lieferketten für zwingende Grundstoffe wie Ammoniak, Wasserstoff oder Salzsäure nicht belastbar genug waren. Auch hieraus entsteht das Interesse zur schnellen Ansiedlung verschiedener Industrien in Europa, was seinerseits beste Infrastrukturen für Verkehr, Energie, die Digitalisierung usw. voraussetzt. Beschleunigungsnotwendigkeiten entwickeln sich damit auch hier.

Im Zusammenhang mit der Errichtung des LNG-Terminals in Wilhelmshaven wurde der Begriff der „Deutschlandgeschwindigkeit“ geprägt. Das dort realisierte Tempo von Planung, Genehmigung und Realisierung soll der neue Maßstab sein, mit dem infrastrukturell wichtige Vorhaben² umgesetzt werden.

Einvernehmen besteht über die unbedingte Dringlichkeit der Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsprozessen. Ihr kann nur entsprochen werden, wenn alle Möglichkeiten geprüft und ausgeschöpft werden, die einen Beitrag für eine Beschleunigung leisten, sei es auch nur punktuell. Da es DIE eine Generallösung nicht gibt,

¹ 2021 wurden in Deutschland knapp 240 TWh erneuerbare Energien erzeugt, bei einem Gesamtbruttostrombedarf von rd. 562 TWh. Gleichzeitig wird der Bruttostrombedarf bis 2030 auf 750 TWh geschätzt.

² Vielfach wird „infrastrukturell bedeutend“ dabei weit ausgelegt – in dem Sinne, dass jedes Vorhaben gemeint sein muss, das für Resilienz sorgt und dem Gedanken der Transformation zur Treibhausgasneutralität Rechnung trägt, weil es unabhängiger macht oder den Ausstoß von Treibhausgasen wie CO₂ in die Atmosphäre senkt.

muss ein Bündel von vielen kleinen und großen Maßnahmen geschnürt werden. In diesen Kontext ordnet sich der Gesetzesentwurf 20/5156 ein.

2. Gesetzgeberisches Handeln 20/5156

Der vorliegend kommentierte Gesetzesentwurf 20/5156 enthält Änderungen, die ein Teil des oben beschriebenen notwendigen Maßnahme-Bündels für gute Infrastrukturen sind. Dass sie nicht ausreichen, weil es im Gesetzesentwurf nicht um die Beschleunigung der eigentlichen Zulassungsverfahren, die bessere Ausstattung der Fachbehörden oder z.B. den Fachkräftemangel geht, liegt auf der Hand. Der Gesetzesentwurf ist daher als ein (nicht abschließender) Beitrag von vielen³ und unzweifelhaft zu dem notwendigen (hierzu Punkt 4) zur Beschleunigung einzuordnen.

20/5156 konzentriert sich auf die verwaltungsgerichtliche Aufarbeitung von Einwendungen gegen genehmigte Vorhaben und wird sich positiv auswirken, weil er zu mehr und zu schnellerer Rechtssicherheit für Vorhabenträger führt, was zu begrüßen ist. Zusätzlich zu den mit dem vorliegenden Entwurf adressierten, aktuell im besonderen Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit stehenden Infrastrukturprojekten sollten aber generell weitere Vorhabentypen in den Blick genommen werden.

3. Einzelanmerkungen zu den Regelungsvorschlägen 20/5156

a. Artikel 1: § 80c Abs. 1, 3-4 VwGO - Stärkung des Sofortvollzugs

Mit dem neuen § 80c Abs. 1, 3-4 VwGO soll u.a. erreicht werden, dass der Sofortvollzug von Zulassungsentscheidungen für besonders bedeutsame und dringliche Infrastrukturvorhaben so weitgehend wie möglich zugelassen wird, mithin praktisch zum Regelfall erklärt wird. Dies ist eine für die Beschleunigung von transformationsbedeutsamen Infrastrukturvorhaben grundsätzlich geeignete Maßnahme.

Sie soll allerdings beschränkt bleiben auf die in § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3-15 und § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO aufgezählten Vorhaben. Für diese Aufzählung sieht der Entwurf zwar eine Erweiterung vor; diese Aufzählung beschränkt sich aber auf eine Lückenschließung bei der Windenergie auf See außerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszone und Vorhaben betreffend Terminals zum Import von LNG und Wasserstoff und seiner Derivate (Ziffern 1, 2 von Artikel 1 des Gesetzesentwurfs). Weiter bestimmt § 80c Abs. 4 VwGO in der vorgeschlagenen Fassung, dass das Gericht in der Vollzugsfolgenabwägung zu berücksichtigen hat, wenn ein Bundesgesetz feststellt, dass das Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Damit ist jedoch keine Öffnung für weitere Vorhabentypen verbunden, da aufgrund der systematischen Stellung des vorgenannten Absatzes wiederum nur die in § 80c Abs. 1 VwGO in Bezug genommenen Vorhaben in Betracht kommen.

³ Erste Beschleunigungsmaßnahmen gibt es an anderer Stelle. So sorgte etwa die sog. Osternovelle, die im April 2022 in das Kabinett gebracht wurde, mit verabschiedeten über 600 Seiten für verschiedenliche weitere Maßnahmen zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren, ohne den Anspruch zu reklamieren abschließend sein zu wollen.

Zu den für die anstehenden Transformationsaufgaben wichtigen Vorhaben zählen viele, die in den genannten Vorschriften noch nicht berücksichtigt sind. Dies betrifft beispielweise die Dekarbonisierung von Prozessen in der chemischen und in der Grundstoffindustrie, die die Entwicklung neuer Techniken und in Konsequenz die Errichtung neuer genehmigungsbedürftiger Anlagen erfordert. Vor diesem Hintergrund wäre es zielführend, den Fokus des Beschleunigungsansatzes zu weiten, z.B. indem die in Absatz 4 geregelte Möglichkeit, auf ein durch Bundesgesetz festgestelltes überragendes öffentliches Interesse Bezug zu nehmen, in Absatz 1 als Alternative aufgenommen und damit „vor die Klammer“ gezogen wird.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass der Vorschlag nur auf den gerichtlichen Entscheidungsmaßstab abstellt. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 und § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO kann aber bekanntlich bereits die Erlassbehörde selbst den Sofortvollzug anordnen. Hier wäre es zielführend, den gleichen Entscheidungsmaßstab anzulegen und auch bei der behördlichen Entscheidung die besondere Bedeutung des Vorhabens in die Vollzugsfolgenabwägung stärker als bislang einfließen zu lassen, also hier ebenfalls Sofortvollzug als Regelfall vorzusehen, und zwar auch vorsorglich für den Fall, dass ein Drittrechtsbehelf noch gar nicht eingelegt wurde. Dadurch könnte zugleich die Notwendigkeit reduziert werden, gerichtlichen Eilrechtsschutz in Anspruch nehmen zu müssen.

b. Artikel 1: § 80c Abs. 2, § 87b Abs. 4 VwGO - innerprozessuale Präklusion

Der Gesetzentwurf enthält in § 80c Abs. 2, § 87b Abs. 4 VwGO zusätzliche Bestimmungen zur innerprozessualen Präklusion von Einwendungen bzw. zur Unbeachtlichkeit von Verfahrens- oder Formvorschriften oder Abwägungsfehlern im Rahmen der Entscheidung über einen Sofortvollzug (zu § 6 Satz 2 UmwRG, § 43e Abs. 3 EnWG, § 16 Abs. 5 Satz 2 und 3 NABEG je noch unten). Der Vorschlag ist – vorbehaltlich der bereits oben kritisch kommentierten Beschränkung der begünstigten Vorhaben – zu begrüßen und grundsätzlich geeignet, die Vorhabenrealisierung zu beschleunigen.

Die vorgesehene Unbeachtlichkeit von Verfahrens- oder Formvorschriften (§ 80c Abs. 2 Nr. 1 VwGO) und die Zurückweisung verfristeter Einwendungen (§ 80c Abs. 2 Nr. 2 VwGO) werfen aber die Frage nach der Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht, namentlich mit Art. 9 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention) auf, gerade auch vor dem Hintergrund der nur schwer antizipierbaren Rechtsprechung des EuGH hierzu. Die Aarhus-Konvention verlangt einen effektiven (Dritt-)Rechtsschutz, enthält aber keine konkreten Vorgaben an Maßstab und Intensität der verwaltungsgerichtlichen Prüfung. Auch durch die Rechtsprechung des EuGH werden im Wesentlichen Mindestkriterien dafür aufgestellt, wann von einer ausreichenden gerichtlichen Prüfung ausgegangen werden kann. Dies vorweggeschickt, werden hinsichtlich des vorliegenden Gesetzentwurfs die diesbezüglichen Risiken auf der einen und die zu erwartende Beschleunigungswirkung auf der anderen Seite wie folgt eingeschätzt:

In Bezug auf – erstens – die Präklusionsanordnung im geplanten § 80c Abs. 2 VwGO ist das Risiko einer Unvereinbarkeit mit Unionsrecht bereits dadurch minimiert, dass Mängel im Sinne des § 4 UmwRG von vornherein aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift ausgenommen sind, was aber zugleich den Beschleunigungseffekt einschränkt. Hinzuweisen ist zudem darauf, dass sich der Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Vorschrift auf das Eilverfahren über die Entscheidung über den Sofortvollzug beschränkt. Dies bedeutet, dass die Prüfung der genannten Mängel im Hauptsacheverfahren durch diese Vorschrift nicht ausgeschlossen würde. Ein Beschleunigungseffekt wäre aber – allerdings auch nur – insofern gegeben, als Vorhaben begonnen werden könnten, denen sonst der Sofortvollzug unter Verweis auf die genannten Verfahrensmängel versagt werden könnte.

Zweitens ist von einer obligatorischen Präklusion nach dem geplanten § 87b Abs. 4 VwGO eine Beschleunigung zu erwarten, da sie das Gericht von der Entscheidung darüber entlastet, ob die Zurückweisung der verspätet vorgebrachten Erklärungen und Beweismittel geboten ist oder nicht. Allerdings besteht das Risiko, dass es lediglich zu einer Verlagerung auf die Prüfung der Frage kommt, ob es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Beteiligten zu ermitteln. Diese Rückausnahme sollte andererseits erhalten bleiben, um die Einhaltung der vom EuGH geforderten Mindestanforderungen an die gerichtliche Prüftiefe zu gewährleisten. Kritisch zu bewerten ist dagegen der Hinweis des Bundesrates, die Vorschläge zur innerprozessualen Präklusion lediglich als Soll-Vorschrift auszugestalten. Der § 87b Abs. 4 VwGO würde hierdurch gegenstandslos, da er gerade darauf abzielt, eine bereits in § 87b Abs. 3 VwGO bestehende Soll- in eine gebundene Entscheidung umzuwandeln.

c. Artikel 1: § 87c VwGO - Priorisierung und Beschleunigung infrastrukturbedeutsamer Verfahren)

Mit dem vorgeschlagenen § 87c VwGO soll eine Priorisierung und Beschleunigung der in § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 15 und § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO genannten Vorhaben in der gerichtlichen Abarbeitung erreicht werden. Auch diese Vorschrift bestimmt, dass ein durch Bundesgesetz festgestelltes überragendes Interesse zu berücksichtigen ist, dies allerdings wiederum nur für die enumerativ genannten Vorhaben, was ausgeweitet werden sollte, siehe Punkt a.

Nach dem geplanten § 87c Abs. 2 VwGO soll spätestens zwei Monate nach Eingang der Klageerwidern ein Gütetermin anberaumt werden. Diese Bestimmung allein hätte voraussichtlich nur einen geringen Beschleunigungseffekt. Wie bei der Klageerwidern durch Behörden (hierzu unten die Kommentierung zu § 6 UmwRG) ist auch die schnelle Terminierung hauptsächlich ein Ressourcenproblem und des vor dem Termin zu sichtenden, meist sehr umfangreichen Prozessstoffs. Ein Beschleunigungseffekt wird sich hier also nur im Zusammenwirken mit dem Ausbau der für Planungs- und Infrastruktursachen zuständigen Senate einstellen (sogleich d., aber auch Punkt 4).

d. Artikel 1: § 188b VwGO - Einrichtung von Planungskammern und -senaten

Der Vorschlag, die in § 188b VwGO vorgesehene Möglichkeit, bei den Gerichten besondere Kammern und Senate für Angelegenheiten des Planungsrechts zu bilden, in eine Soll-Bestimmung umzuwandeln, ist grundsätzlich zu begrüßen. Zurückhaltend zu bewerten ist aber die Erwartung, dass sich die Anpassungen in der Gerichtsorganisation im Ergebnis als aufwandsneutral darstellen werden. Soll die Prüfungsqualität bei beschleunigter Abarbeitung aufrechterhalten werden, müssen hierzu auch die entsprechenden Kapazitäten aufgebaut werden.

Die Bedenken des Bundesrates gegen das unterjährige Inkrafttreten auch des neuen § 188b VwGO unter Verweis auf die nach § 21e Abs. 1 Satz 2 GVG für das gesamte Geschäftsjahr zu treffende Anordnung über die Geschäftsverteilung der Gerichte werden nur eingeschränkt geteilt. Richtig ist, dass bei einem Inkrafttreten des geänderten § 188b VwGO vor dem 01.01.2024 zusätzlich eine Änderung von § 21e GVG erforderlich werden dürfte, da § 21e Abs. 3 GVG eine unterjährige Änderung des Geschäftsverteilungsplans nur aus den dort genannten Gründen erlaubt. Eine entsprechende Änderung des § 21e GVG dürfte aber mit dem Grundsatz des gesetzlichen Richters vereinbar sein, solange gewährleistet ist, dass nicht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits anhängige Verfahren den neu gebildeten Senaten zugewiesen werden.

e. Artikel 2: Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG)

Die Änderung von § 6 UmwRG sieht vor, die bereits heute für die klägerische Seite geltende Begründungsfrist auf die Beklagtenseite zu erstrecken. Bei der Beklagtenseite handelt es sich in der Regel um die die Zulassungsentscheidung erlassende Behörde. Diese ist typischerweise nicht durch einen mangelnden Beschleunigungswillen an der zeitnahen Klagebeantwortung gehindert, sondern durch begrenzte personelle Ressourcen (noch Punkt 4). Insofern ist es nicht ausreichend, dass die der Beklagtenseite gesetzte Frist verlängert werden kann, wenn die klägerische Seite im Verwaltungsverfahren noch nicht erhobene Einwendungen vorträgt. Der Behörde muss eine Fristverlängerung auch dann eingeräumt werden können, wenn sie die Nichteinhaltung der Frist ausreichend entschuldigt. Sofern ihr eine solche Fristverlängerung nicht eingeräumt werden soll, sollte anderweitig dafür Sorge getragen werden, dass ein substantieller Sachverhalt gewährleistet bleibt. In Betracht käme hier, die Möglichkeiten der Beiladung insofern zu erweitern, als jedem Dritten der Sachvortrag ermöglicht wird, der ein berechtigtes Interesse an der angefochtenen Entscheidung geltend machen kann.

f. Artikel 3, 4: Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG)

Die geplante Neufassung von § 43e EnWG sieht eine Präklusion von Einwendungen gegen den Sofortvollzug von Planfeststellungsbeschlüssen und Plangenehmigungen nach dem EnWG vor, die unentschuldigt später als 10 Wochen nach Klageerhebung vorgebracht werden. Durch die zudem geplante Änderung von § 16 Abs. 5 Satz 2

18. Januar 2023

NABEG soll entsprechendes im Fall der Anfechtungsklage gegen eine Veränderungssperre nach § 16 Abs. 1 NABEG gelten. Auch dies ist je zu begrüßen, vorbehaltlich der obigen Anmerkungen zu § 87b Abs. 4 VwGO. Wie dort gilt also auch hier, dass der Beschleunigungseffekt auch davon abhängen wird, wie die Gerichte die Rückausnahme anwenden werden, nach der eine Sachverhaltsermittlung geboten bleibt, wenn diese mit geringem Aufwand auch ohne die Mitwirkung der klagenden Partei möglich ist.

4. Vorteilhafter Gesetzesentwurf bei unvermindert dringlichem Handlungsbedarf i.S. Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung & viel Potential

Der Gesetzesentwurf enthält unterstützende Regelungen zur Beschleunigung von Verwaltungsgerichtsprozessen, die zugleich die Anforderungen an den effektiven Rechtsschutz beachten.

Wie unter 1. gezeigt, gebietet die Dringlichkeit belastbarer Infrastrukturen weitere Maßnahmen. Hierzu gehört z. B.

- eine verbesserte personelle und technische Ausstattung der Fach- und Genehmigungsbehörden und Gerichte;
- die Unterstützung bei der Suche und Einstellung von Fachkräften bei den Fachbehörden bei Anpassung an die Entwicklung in der Arbeitswelt;
- die anderweitige Ressourcenallokation durch z.B. verminderte Besetzung der Senate (Dreier- statt Fünfer-Senate, Einzelrichterentscheidung);
- die Einrichtung von zentralen Expertenpools in den Bundesländern, die sowohl in Bezug auf die Umweltverträglichkeitsprüfung von Vorhaben erfahren als auch mit öffentlich-rechtlichen Verfahren dieser Art vertraut sind, um diesen Erfahrungsvorsprung bei Bedarf weiterzugeben;
- die Einrichtung eines bundesweiten Wissenspools/ einer verstärkten bundesweiten Koordinierung;
- der konsequente und niedrighschwellig mögliche Einsatz von privaten Projektmanager*innen, die von der Behörde bestätigt und vom Vorhabenträger gegen Gebührenerleichterungen finanziert werden;
- die Stärkung der Rolle von externen Sachverständigen, die im Auftrag der Genehmigungsbehörde, aber auf Vorschlag und Kosten der Vorhabenträgerinnen tätig werden.

Eine nachhaltige Beschleunigung der Verwaltungsprozesse insgesamt und in transformationsbedeutsamen Vorhaben kann auch durch die Umsetzung folgender (naturgemäß ebenso nicht abschließender) Maßnahmen im Bündel forciert werden:⁴

- Modifizierung des § 12 Abs. 1 BImSchG dahingehend, dass Genehmigungen unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden sollen, wenn damit die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt werden kann;
- entsprechend Aufstellung von Regelbeispielkatalogen von bei der Realisierung des Vorhabens zu beachtenden materiellen Anforderungen, deren Erfüllung aber nicht bereits vor der Erteilung der Genehmigung nachgewiesen sein muss, sondern die zum Gegenstand von aufschiebend bedingten Genehmigungsaufgaben gemacht werden sollen (bspw. Nachweise zu Statik und Betriebssicherheit, die erst im Rahmen der Detailplanungen erbracht werden können, die regelmäßig erst nach Genehmigungserteilung erfolgen);
- Konkretisierung der Regeln der interbehördlichen Zusammenarbeit in Verwaltungsvorschriften im Sinne des Art. 84 Abs. 2 GG u.a. derart, dass die Leitlinie der Schnelligkeit, Effizienz und das Interesse an der Bescheidung zum Vorhaben zum Tragen kommt (und nicht der/die Langsamste das Tempo bestimmt);
- Stärkung der Kompetenz und des Selbstverständnisses der federführenden Behörde (mit Konzentrationswirkung) auch gegenüber Facheinheiten (z.B. dadurch, dass unter bestimmten Voraussetzungen fehlende Stellungnahmen ersetzt oder in Nebenbestimmungen verlagert werden);
- standardisierter Rückgriff auf Ressourcen beim Vorhabenträger auch z.B. bei der Organisation wie Verteilung von Unterlagen an Fachbehörden, Buchung von Räumlichkeiten (wenn nicht ohnehin digital) für Erörterungstermine, Protokollierungen u.a.;
- Überkreuznutzungen von aktuellen Erkenntnissen/ behördlichen Stellungnahmen, wenn ein Vorhaben (z.B. Windrad) gleichen Typus oder gleicher Lage von je anderem Vorhabenträger genutzt wird;
- Ausbau des Instrumentes des Vor-Scoping bei früher Beschäftigung der Genehmigungs- und weiteren Fachbehörden und Mitwirkung auch vor Antragseinreichung.

⁴ Vertieft zu den Potentialen Becker Büttner Held, Gutachterliche Einordnung «Beschleunigungsansätze für Planungs- und Genehmigungsverfahren», Januar 2022. Abrufbar unter www.dialoggesellschaft.de.

18. Januar 2023

Insgesamt ergeben sich für bedeutende Infrastrukturvorhaben im weit verstandenen Sinne viele Möglichkeiten, den Wissensschatz, die Expertise und das auf beiden Seiten vorhandene Potential verbessert einzusetzen, ohne dass es zu einer Verkürzung von Beteiligung oder Rechtsschutz kommt.

Dass es ein erhebliches Beschleunigungspotential gibt, das – in einer/mehreren weiteren Gesetzesinitiative/n – noch gehoben werden kann und gehoben werden sollte, zeigt sich auch daran, dass ein und dasselbe Verfahren in einem Bundesland deutlich länger dauern kann als in einem anderen. Ein jüngeres, einfaches und in jeder Hinsicht vergleichbares Beispiel ist das des fuel switches von Gas zu Heizöl, der in der Zeit der Gasmangellage vorsorglich angeraten war und deswegen vom Gesetzgeber (§§ 31a-d BImSchG, 31g BImSchG) erleichtert möglich gemacht wurde. Bei gleichen Regeln arbeitete

- eine Behörde in A mit dem Instrument der Genehmigung, deren Erteilung mit sechs Monaten Bearbeitung angekündigt wurde;
- eine Behörde in B mit dem Instrument der Änderungsanzeige, die in Zeiträumen von wenigen Wochen gegenbestätigt wurde
- eine Behörde in C sogar mit dem Instrument einer aktiven Duldung, bestätigt nach drei Tagen.

Bereits verbesserte Personalausstattung und vereinheitlichende Handreichungen hätten hier geholfen.

Berlin, 23. Januar 2023

Kontakt:

Prof. Dr. Ines Zenke
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Tel +49(0)30 6112840-179
ines.zenke@bbh-online.de